

BEHERRSCHUNGSVERTRAG

zwischen

Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft, Heidelberg (AG Mannheim, HRB 330004) – nachfolgend „**HDM**“ genannt

und

Heidelberger Druckmaschinen Sales & Service Management GmbH (ehemals Heidelberger Druckmaschinen 1. Verwaltungs-GmbH), Walldorf (AG Mannheim, HRB 749911) – nachfolgend „**HSS**“ genannt

§ 1 Beherrschung

Die HSS unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der HDM. Die HDM ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der HSS hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der HSS weiterhin den Geschäftsführern der HSS.

§ 2 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der HSS wirksam. Der Vertrag gilt bezüglich § 1 für die Zeit ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der HSS und im Übrigen rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der HSS, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der HSS eingetragen wird.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der HSS schriftlich gekündigt werden.
- (3) Darüber hinaus kann der Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die HDM nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der HSS beteiligt ist, die HDM die Anteile an der HSS veräußert oder einbringt oder die HDM oder die HSS verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird oder an der HSS i.S.d. § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag eine oder mehrere

Regelungslücken enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Statt der lückenhaften Regelung soll eine Regelung gelten, die von den Parteien im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Absicht getroffen worden wäre, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

Für die Heidelberger Druckmaschinen Aktiengesellschaft:

Heidelberg, 2. Mai 2024



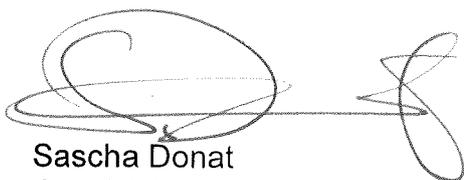
Dr. Ludwin Monz
Vorsitzender des Vorstands



Thomas Ludwig
Prokurist

Für die Heidelberger Druckmaschinen Sales & Service Management GmbH:

Walldorf, 26. April 2024



Sascha Donat
Geschäftsführer

Walldorf, 2. Mai 2024



Dr. David Schmedding
Geschäftsführer